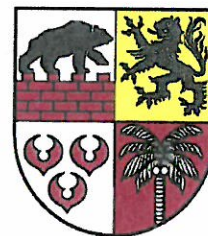


**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Rechnungsprüfungsamt**



Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2010

der

Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(KomBA-ABI)

Inhaltsverzeichnis

<u>Bz.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	Inhaltsverzeichnis.....	1
1.	Allgemeines	2
1.1.	Anstalt des öffentlichen Rechts.....	2
1.2.	Verwaltungsratssitzung	4
2.	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag.....	5
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	6
3.1	Grundlagen des Rumpfwirtschaftsjahres 2010.....	6
3.2	Bestellung des Vorstandes	7
3.3	Sitzungsgeld	7
3.4	Kassenbestandsnachweis	8
3.5	Personal.....	8
4.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung.....	9

1. Allgemeines

1.1. Anstalt des öffentlichen Rechts

Unternehmen	Das kommunale Unternehmen führt den Namen "Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld". Die Kurzbezeichnung lautet „KomBA - ABI“.
Unternehmenssitz	06749 Bitterfeld-Wolfen, Chemieparkstr. 7
Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. hier: Rumpfsjahr vom 23.10. bis 31.12.2010
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.
Gegenstand	Alle Aufgaben und Zuständigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der kommunalen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">* Integration in den ersten Arbeitsmarkt* Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, incl. der damit verbundenen Rechtsbehelfsverfahren* Beantragung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, der sozialen Betreuung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen.

- * Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche des Bundes, soweit hieraus der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verpflichtet wird.
- * Die Anstalt des öffentlichen Rechts kann Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der kommunale Leistungen nach dem SGB II auch unter den Voraussetzungen des GKG-LSA für andere Kommunen wahrnehmen.
- * Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben, soweit dies dem Anstaltszweck dient.

Organe

Vorstand

Frau Bärbel Wohmann (ab 01.01.2011, in 2010 kommissarisch durch den Verwaltungsratsvorsitzenden)

Verwaltungsrat

Herr Uwe Schulze (Verwaltungsratsvorsitzender)

Herr Andreas Dittmann (stellv. Vorsitzender)

Herr Dr. Frank Försterling

Herr Andy Grabner

Frau Christel Vogel

Frau Regina Minasch-Elze

Herr Ronald Maaß

Herr Günter Herder

Frau Petra Wust

Frau Jutta Mädchen

Herr Jan Krezeminski (Beschäftigter in der AöR)

Stellv. Mitglied:

Frau Monika Reinbothe

Herr Lars-Jörn Zimmer

Herr Bernhard Northoff

Herr Ronald Mormann

Herr Marcel Ikert
Frau Christa Buchheim
Frau Dagmar Zoschke
Herr Rolf Sonnenberger
Herr Dr. Lothar Seibt

Satzung vom 16. September 2010

Veröffentlichung Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Nr. 20, Jahrgang 2010 vom 22. Oktober 2010

Anzeigeverfahren Am 21.09.2010 erfolgte die Anzeige gemäß § 65
Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO
LSA) i. V. m. § 123 Gemeindeordnung für das Land
Sachsen-Anhalt (GO LSA). Das Verfahren wurde mit
Schreiben vom 06.10.2010 des Landesverwaltungsam-
tes Sachsen-Anhalt abgeschlossen.

1.2. Verwaltungsratssitzung

Verwaltungsratssitzung am 16.12.2010

Die Ladung erfolgte gemäß § 13 der Satzung der KomBA-ABI.

Wesentliche Beschlüsse der Verwaltungsratssitzung am 16.12.2010

- Festlegung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Verwaltungsrates
Beschluss 01/2010
- Bestellung des Vorstandes
Beschluss 03/2010
- Benennung eines Verhinderungsvertreters für den Vorstand auf dessen Vorschlag
Beschluss 04/2010
- Beauftragung des RPA des LK mit der Prüfung des JA 2010 der KomBA-ABI
Beschluss 07/2010
- Aufnahme als Mitglied in die Landesfamilienkasse Sachsen-Anhalt
Beschluss 08/2010
- Aufnahme als Mitglied in die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt
Beschluss 09/2010

2. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Der Kreistag des LK ABI beschloss in seiner Sitzung am 16. 09. 2010 gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 1 der LKO LSA vom 05.10.1993 (in der zur Zeit gültigen Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG) vom 03.03.2001 die Satzung für die „Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“ (KomBA-ABI).

Nach Einreichung des Berichtes, des Kreistagsbeschlusses (Beschluss-Nr. 303-32/2010) vom 16.09.2010 zur Gründung der KomBA-ABI und die Übertragung der Aufgaben der Grundsicherung nach SGB II auf die AöR und der Satzung für die KomBA-ABI wurde das Anzeigeverfahren gemäß § 123 GO LSA mit Schreiben vom 21.09. 2010 durch das Landesverwaltungsamt Halle (Saale) abgeschlossen.

Die KomBA-ABI wird gem. § 116 der GO LSA als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des LK ABI geführt.

Die örtliche Prüfung der KomBA-ABI obliegt gemäß § 7 Abs. 2 AnstG i.V.m. § 125 GO LSA dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des LK ABI. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Bestandteil der örtlichen Prüfung (§ 25 AnstVO) und wird vom RPA durchgeführt, soweit es sich dazu bereit erklärt. Diese Erklärung wurde bereits während der Gründungsphase abgegeben.

Der Vorstand der KomBA-ABI legte dem RPA des LK ABI den Jahresabschluss 2010 zur Prüfung vor und bat über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Verwaltungsratsbeschluss vom 16.12.2010 zur Übertragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 25 der Verordnung über kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsverordnung - AnstVO) lag vor.

Der Prüfung wurde vom 20.02. bis 12.06.2012 mit Unterbrechungen von Frau Behrendt durchgeführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir im nachfolgenden Bericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

3. Prüfungsergebnisse

3.1 Grundlagen des Rumpfwirtschaftsjahres 2010

Für den Zeitraum vom 23.10.2010 – 31.12.2010 (Rumpfwirtschaftsjahr) wurde kein Wirtschaftsjahr aufgestellt.

Da es notwendig war, die Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1.1.2011 handlungsfähig werden zu lassen, war die Unternehmenserrichtung bereits vor der Aufgabenübertragung durchzuführen.

Durch diese Vorgehensweise war es möglich einen für die Bürger nahezu reibungslosen Übergang der Aufgaben in das neu gegründete Unternehmen sicherzustellen.

Es wurden im Rumpfwirtschaftsjahr ausschließlich vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der KommBa-ABI durchgeführt.

Hierzu zählte insbesondere die Überleitung des Personals des Landkreises und der Agentur für Arbeit in die KommBa-ABI, der Umzug in das neue Verwaltungsgebäude in Bitterfeld-Wolfen, der Aufbau eines kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Erarbeitung und Implementierung einer Ablauf- und Aufbauorganisation.

Entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsrates war die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) zu beantragen. Die KommBa-ABI erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 c) der Satzung der ZVK für den Erwerb der Mitgliedschaft in der ZVK und wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 in die ZVK Sachsen-Anhalt als Mitglied aufgenommen. Ebenfalls wurde die Mitgliedschaft zum 01.01.2011 im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) sowie im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) begründet. Die Mitgliedschaft im KVSA schließt gleichzeitig die Beihilfeumlagekasse mit ein.

Weiterhin wurden die Aufgaben des Familienleistungsausgleichs zum 01.01.2011 auf den KVSA übertragen.

Die KommBa-ABI übt mit ihrer Tätigkeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zu kommunalen Leistungen nach dem SGB II hoheitliche Aufgaben aus, so dass es sich nicht um einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz handelt. Somit wurde mit dem Schreiben des Finanzamtes Bitterfeld-Wolfen vom 20.12.2010 die umsatzsteuerliche Befreiung gemäß § 4 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz bestätigt.

Für die Verwendung des Wappens des LK ABI, insbesondere auf dem Briefkopfbogen, für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Internetauftritt sowie im Dienstsiegel der KommBA-ABI war die Genehmigung des LK ABI einzuholen. Die Genehmigungsverfügung zur Verwendung des Wappens wurde am 01.12.2010 erteilt.

3.2 Bestellung des Vorstandes

Gemäß § 4 Bundeslaufbahnverordnung bestand keine Pflicht für eine Stellenausschreibung für die Leitung der Anstalten des öffentlichen Rechts.

Der Verwaltungsrat bestellte Frau Bärbel Wohmann ab 01.01.2011 für die Dauer von fünf Jahren zum Vorstand der KomBA-ABI.

3.3 Sitzungsgeld

	EUR	Bemerkung	geleistet EUR
Verwaltungsratsvorsitzender	150,00	pro Sitzung	0,00
stellv. Verwaltungsratsvorsitzender	125,00	pro Sitzung	125,00
stimmberechtigte Verw.-mitglieder	100,00	pro Sitzung	600,00
gesamt			725,00

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der KomBA-ABI sollen die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld erhalten. Weiterhin haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten oder sonstigen baren Auslagen. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 BRKG sollen dabei Anwendung finden. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 16.12.2010 sieht entgegen der Satzung auch ein Sitzungsgeld für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter vor.

Bei der einstimmigen Beschlussfassung wurde festgelegt, dass die Fahrtkosten bereits im Sitzungsgeld enthalten sind.

Der Verwaltungsrat sollte sich hierzu nochmals eindeutig positionieren.

Der Verwaltungsratsvorsitzende hat schriftlich auf die Zahlung des Sitzungsgeldes für die Sitzung am 16.12.2010 verzichtet. Des weiteren war festzustellen, dass das Sitzungsgeld aus den Haushaltsmitteln 2011 des LK ABI gezahlt wurde.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes durch den Landkreis ist nicht nachvollziehbar, da die KomBA-ABI zu diesem Zeitpunkt bereits wirtschaftlich selbstständig handeln konnte.

3.4 Kassenbestandsnachweis

Das Konto bei dem Kreditinstitut wies zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010 folgende Bestand aus:

Institution	Kontonummer	EUR
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	300006837	4.734.103,54

3.5 Personal

Bis zum 31.12.2010 wurde kein Personal vorgehalten.

334 Mitarbeiter der ARGE und der KommBa, Bereich Zerbst wurden im Dezember 2010 über den zukünftigen Einsatzort in Kenntnis gesetzt.

Im Wirtschaftsjahr 2010 betragen die Personalausgaben insgesamt 67.896,46 EUR. Dabei handelte es um die Besoldung der Beamten für den Monat Januar 2011.

Der LK ABI als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 46 Abs. Satz 1 und 4 des SGB II hat den Anteil an den Gesamtverwaltungskosten (Kommunaler Finanzanteil) 2011 der KomBA-ABI i. H. v. 14,55 % zu tragen.

Zur Finanzierung der Besoldung Januar 2011 wurde ein Teil der Abschlagszahlung des Kommunalen Finanzanteils des LK ABI verwendet.

Die ordnungsgemäße Buchung ist mit dem Jahresabschluss 2011 festzustellen.

4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Das RPA hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang – unter Einbeziehung des Lageberichts der

**Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und
Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
Bitterfeld-Wolfen**

für das Wirtschaftsjahr vom 23. Oktober 2010 bis zum 31.12.2010 geprüft. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der GO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Vorstandes der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaft (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

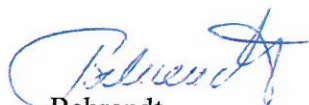
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung bestehen keine Einwände gegen eine Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2010.


Die Jahresrechnung spiegelt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage der KomBA-ABI wider.

Gemäß § 20 der Satzung der KommBA-ABI stellt der Vorstand nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung die Vollständigkeit und Richtigkeit fest. Er legt sie und die Berichte der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsrat vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Verwaltungsratsvorsitzenden für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes.



Behrendt

Prüferin



Fanneß

Amtsleiter

Köthen (Anhalt), 12.06.2012